

# Statuten des Frauenvereins Wasen

gegründet im Jahre 1945

erstmalig revidiert am 23. Februar 1965

zum zweiten Mal revidiert am 21. Februar 1966

zum dritten Mal revidiert am 7. April 1993

zum vierten Mal revidiert am 20. April 2023

zum fünften Mal revidiert am 24. April 2025

## I. Name, Sitz

Art. 1 Der Frauenverein Wasen besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB und ist Mitglied der Frauenzentrale des Kantons Bern (FZB). Sitz ist 3457 Wasen i.E.

## II. Stellung des Vereins

Art. 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## III. Zweck

Art. 3 Der Frauenverein Wasen macht sich zur Aufgabe, die gemeinnützigen, wohltätigen und kulturellen Bestrebungen in der Kirchgemeinde zu unterstützen und zu fördern. Als nicht gewinnorientierte Organisation (NPO) verfolgt der Verein keine wirtschaftlichen Gewinnziele.

## IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und einen jährlichen von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlt. Eintritte können während des ganzen Jahres erfolgen. Wer nicht bis zur nächsten Hauptversammlung seinen Austritt schriftlich erklärt, bleibt weiterhin zahlendes Mitglied. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 5 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

## V. Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsrevisorInnen

### a) Die Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 7 Alljährlich im Frühjahr findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Die Übergabe der Funktionen des Vorstandes findet nach der ordentlichen Hauptversammlung statt.

Art. 8 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Abnahme des Jahresberichts, des Protokolls und der Jahresrechnung mit Revisionsbericht
- b) Wahl der Präsidentin oder eines Präsidiums (Co-Präsidentinnen), der weiteren Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Statutenänderung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Behandlung anderer vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

Art 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin oder – bei einem Präsidium die anwesenden Co-Präsidentinnen den Stichentscheid gemeinsam.

## *b) Der Vorstand*

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern

- a) Präsidentin oder ein Präsidium (bestehend aus zwei Co-Präsidentinnen)
- b) Vizepräsidentin
- c) Sekretärin
- d) Kassierin

Art. 11 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen und pflegt den Kontakt zur Kantonalvereinigung.

Art. 12 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit der Sekretärin oder der Kassierin. Bei einem Präsidium eine Co-Präsidentin gemeinsam mit der Sekretärin oder der Kassierin. Bei einem Präsidium sind alle Co-Präsidentinnen zeichnungsberechtigt.

## *c) Die Rechnungsrevisorinnen*

Art. 13 Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren 2 Rechnungsrevisorinnen. Diese sind einmal wiederwählbar. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

## **VI. Finanzen**

Art. 14 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Schenkungen und weiteren Zuwendungen

Das Vereinsvermögen darf seinem Zwecke nie entfremdet werden. Es ist zinstragend anzulegen.

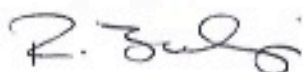
## VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung mit der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 16 Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 24. April 2025 revidiert worden, sie ersetzen diejenigen vom 20. April 2023 und treten per sofort in Kraft.

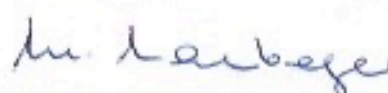
Wasen, 24. April 2025

Die Präsidentin:



Rosette Jutzi

Die Sekretärin:



Monika Leuenberger